

Volleiche Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen für Anhalt und Thüringen.

1918 Nr. 540

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 211

Bezugspreis: Das Blatt und Externe monatlich Mk. 1,25, vierteljährlich Mk. 3,75 pro Quart. Das Blatt bei Post monatlich Mk. 1,34, vierteljährlich Mk. 4,00 extra Postgeb. Adressänderung halbes Saale: Leipziger Straße 61/62, Fernruf 7801, 6808-8010. Geschäftsstelle Halle: Saale: Leipziger Straße 61/62, Fernruf 7801, 6808-8010. Postfachbesitzer: G. S. Wahlen-Beite. - Postfachbesitzer: Leipzig 20312.

Morgen-Ausgabe

Dienstag, 22. Oktober

Anzeigenpreis: Stillsch. Inseraten je Zeile 3/4 Pig., auswärts je Zeile 5/8 Pig. - Restanzeigen 1/2. Rabatt nach Karte, jedoch nur bei vorheriger Kasse. Adressänderung halbes Saale: Leipziger Straße 61/62, Fernruf 7801, 6808-8010. Geschäftsstelle Halle: Saale: Leipziger Straße 61/62, Fernruf 7801, 6808-8010. Postfachbesitzer: G. S. Wahlen-Beite. - Postfachbesitzer: Leipzig 20312.

Deutsche Gegenangriffe im Fortschreiten

Die deutsche Antwortnote

Die im gestrigen Abendblatt veröffentlichte Note der deutschen Regierung an Wilson macht im allgemeinen einen tiefen Eindruck, als nach dem bisherigen Verhalten des sogenannten Kriegskabinetts zu erwarten war. Sie knüpft an den Hauptpunkt der diplomatischen Unterhaltung, den Waffenstillstand und die Räumungsfrage, und gibt hierauf eine ruhige und würdige Antwort, deren Festigkeit durch eine etwas deutlichere Formulierung allerdings noch hätte gewinnen können. Der Präsident Wilson hatte in seiner Note vom 14. Oktober erklärt, daß die Räumung und Waffenstillstand unvereinbar seien, welche dem Urteil und dem Rat der militärischen Berater der Regierung der Vereinigten Staaten und den alliierten Regierungen überlassen werden müssen und gelordert, daß teils des Deutschen Reiches, teils die befriedigende Sicherheit und Würdigkeiten für die Fortdauer der gegenwärtigen militärischen Ueberlegenheit der Armeen der Vereinigten Staaten und der Alliierten an der Front gegeben würden. Es verriet sich vom deutschen Standpunkt her, daß die Annahme solcher Forderungen eine Unmöglichkeit bedeutet, weil Deutschland sich damit ganz in die Hände der Feinde gegeben und zu einem Articulo des 20. Jahrhunderts gemacht hätte. Die deutsche Regierung antwortete darauf aber nicht mit einer solchen Zurückweisung, wie wir es gerade hier am Platze gewesen wäre; sie sagt nur ganz allgemein, daß Räumung und Waffenstillstand der Verteilung militärischer Mitgeber überlassen werden müssen, während wir gemüßigt hätten, daß sie mit aller Bestimmtheit zum Ausdruck bringt, daß die militärischen Berater sowohl aus den eigenen als auch aus den Feinde dem Deutschen Reiches genannt werden müssen. Wir würden ja nicht davon ausscheiden, daß es unferthilich zu gemeint war, aber einem Kontraktanten wie Wilson gegenüber ist es notwendig, daß äußerste Klarheit geschaffen werde. Eine solche Festigkeit hätte auch nach dem deutschen Ansehen entprochen und würde einen günstigen Eindruck auf unsere Gegner gewiß nicht verfehlt haben. Dem anglo-amerikanischen Herrschensystem imponiert bekanntlich festes Auftreten immer mehr als weiche Nachgiebigkeit und vage Unbestimmtheit. Gegenüber der amerikanischen Forderung der unbegrenzten militärischen Ueberlegenheit der Entente bestreut unsere Note, daß das gegenwärtige Kräfteverhältnis an der Front den Ueberlegenheit der Entente zurende zu legen ist, und hinsichtlich der amerikanischen Forderung von Würdigkeiten entgegen unsere Note kurz, daß das gegenwärtige Kräfteverhältnis die Ueberlegenheit der Entente und verbirgt. Das ist tiefst und zugleich würdig gesprochen, und man hätte nur wünschen können, daß sich die deutsche Diplomatie durchgehend auf dieser Höhe gehalten hätte. Man geht gewiß nicht fehl in der Annahme, daß in diesem Teil der Note der Einfluss unserer Militärs schon wiederholungsfinden kann. Wilson hielt die Vorlesung an, und bedauert, können wir aufziehen lassen. Die Entente hat sich die Ueberzeugung an der Westfront best, daß sie die unbedingte Ueberlegenheit an der Westfront besitzt. Somit hierbei das rein zahlenmäßige Verhältnis in Betracht kommt, mag es auch zutreffen. Aber diese Ueberlegenheit des deutschen Heeres hat bisher - trotz aller kleinen gelegentlichen Rückschläge - noch immer zu erreichen vermag, daß unsere Front im großen und ganzen festhält und damit verbleibt, daß sich die Beispiele auf deutschem Boden abspielen. Wenn wir also fordern, daß bei Räumung und Waffenstillstand das gegenwärtige Kräfteverhältnis an der Front berücksichtigt wird, so fassen wir nicht nur unser Heimatgebiet, sondern sogar den Gegner aus gleichzeitig damit eine Anerkennung, daß er das Ueberlegenheit an der Front besitzt. Das Verlangen der Alliierten nach Würdigkeiten, welche die Ausführung der Fronten zu sichern sichern sollen, wird in feiner, aber nichts desto weniger bestimmter Weise mit dem deutschen Sinnemut beantwortet, daß das Frontverhältnis die beste Würdigkeit für alle Ueberlegenheiten bedeutet. Es kam in der Zeit nur die alte, bremsliche deutsche militärische Ritterlichkeit sprechen Wilson hatte das Deutsche Reich in dieser Frage wie einen nicht ebenbürtigen, wie einen, dessen Worten man nicht trauen könne, behandelt. Die deutsche Antwort weiß diesen tiefen Eindruck zu variieren: sie stellt auch nicht fest, daß die Fronten Wilsons unbegreiflich an vertrauen lie, sie beruft sich einfach auf das Schwert und erinnert hiermit daran, daß Deutschland und Amerika Kontraktanten sind, die sich gegenseitig in die Hände der Feinde geben können. Gegenüber ihrer unferthiligen Verhöhnung ist ein solcher Appell noch immer von besserer Wirkung gewesen. Wie gelang, hatten wir diesen Teil der Note für uns besonders günstig formuliert. Zur Regelung der Einzelheiten des Waffenstillstands und der Räumung gibt unsere Note Wilson anheim, „eine Kommission zu schaffen“. Hier ist eine tolle

Amilicher Abendbericht

Berlin, 21. Oktober, abends. (Amstsch.)

Der Feind beschränkt sich an den Kampftruppen auf Zeitangriffe, die von uns abgewiesen wurden. Unser Gegenangriff gegen die vom Feinde besetzten Höhen an der Ostfront bei Heilsberg, Heilsberg, Heilsberg, Heilsberg, Heilsberg ist in gutem Fortschreiten.

allgemeine Wendung ganz am Platze: Wilson wird daraus erkennen, daß wir einen Waffenstillstand durchaus nicht zu nötig haben, als es nach der ersten heftlichen Friedensbitten am 6. Oktober wohl scheinen möchte. Auch der Appell an die Öffentlichkeit des Präsidenten Wilson ist nicht unklar gestellt. Wilson mag jetzt durch die Zeit zeigen, wie er in Wirklichkeit denkt.

Wir begrüßen es auch, daß die Note gegen den unerfährten Vorkurs ungeschicklich und unentschiedlicher Handlungen deutscher Truppen entscheidende Bewahrung einlegt. Von einer Prüfung des vom Präsidenten Wilson angelegenen Schwereverhältnisses durch eine neutrale Kommission können wir uns allerdings nicht viel versprechen. Das neutrale Ausland ist im Laufe des Krieges durch Druck und Zwang daran gezwungen worden, die Dinge durch die Brille der Entente anzusehen. Wir können uns auch nicht denken, daß Wilson von dem, was er uns vorbringt, überzeugt ist. Seine Verbindungen haben u. G. lediglich propagandistische Zweck. Wenn wir nun aber schon einmal eine neutrale Kommission vorschlagen haben, dann sollten wir doch auch fordern, daß ganz offenebare Treuebrüche der Entente dort zur Verantwortung gelangen. Es sei da nur an Fälle wie Baranow, King, Cleburn, L. 19 und andere mehr erinnert, die sich selbstig vermehren lassen und die gerade die Anglo-Amerikaner als fähigste Richter für solche Fälle anzuwenden. In dieser Zusammenhänge besteht sich die Regierung aber in einer behauerlichen Nachgiebigkeit. „Um alles zu verhindern, was das Friedenswerk erschweren könnte“, will die deutsche Regierung an der Torpedierung von Passagierschiffen nicht mehr festhalten und sofort entsprechende Befehle an die U-Bootskommandanten erläßt. Sie glaubt dem Präsidenten Wilson gleich darauf hinneigen zu sollen, daß in den nächsten Tagen doch noch das eine oder andere Vorkommnis beobachtet werden könnte, weil auf technischen Gründen nicht im Innereis jedes U-Boot zu beschuldigen ist. Das ist eine präsumierende ausstreichende Entschuldigung, die nach der selbständigen Prüfung des ersten Teils der Note besonders lässlich wirkt. An Interesse des Ansehens des Deutschen Reiches hätten wir gemüßigt, daß die Marineleitung ebenso wie die Seeresleitung den widerstehenden Einfluss der „Diplomatie“ des Kriegskabinetts fernhalten in der Note gemeldet wäre. Aber auch abgesehen von diesem Konfliktfall haben wir die Nachsicht mit unserer Regierung für unverständlich. Denn es fragt sich nun, wer darüber entscheiden soll, ob ein Fahrzeug ein Passagierschiff oder ein Munitionshaus ist? Wahrscheinlich wird es nach der Behauptung unserer Feinde jetzt bald überhaupt keine Munitionshäuser mehr geben. Da jedes Passagierschiff Passagiere an Bord haben wird und jedes Passagierschiff Kriegsmaterial mit sich führt. Damit wäre dem bei uns Feinden und - sehr bemerkenswerdend - selbst auch - unsere Diplomaten in sich schärfen. Der Weltkrieg mit einem Schluß der Todesliste besetzt. Wir haben uns mit dieser Nachsichtigkeit einer unerschütterlich mit dem Feinde. Der Feinde hat hier Hoffen sollte, daß für jeden Deutschen allein schon in dem wohlsten Aus erkannt werden, mit dem unsere Feinde das U-Boot bedrohen. Die deutsche Regierung hat sich auf dieser Höhe behauerlichen Nachsichtigkeit verhalten. „Um alles zu verhindern, was das Friedenswerk erschweren könnte“. Das ist eine tolle Formulierung. „Wie?“ Wenn nun Wilson erklärt, der Welt der deutschen Flotte ist ein Friedensstörnis, werden wir unsere Flotte dann aufheben? Das ist noch nicht einmal die letzte Konsequenz, die der Gegner aus der eigenen Formulierung ziehen kann. Die deutsche Friedenspolitik ist nicht so leicht abzuschütteln, auch das, was durch solche bewährten Meinungen noch dargelegt werden müßte. Wir werden ab, was Wilson diesen Fallus vermeiden wird.

Wie im diesem Teil der Note haben in der Einleitung die Militärs aufzufassen, zunächst die Oberste Seeresleitung und danach die Oberste Passagierschiffahrt. „Wir macht sich die Mitteilung der Diplomaten und Minister Freit, verbleiben durch das noch immer herausschickende Kriegskabinetts. Mithin die letzte Teil der Note, der sich mit der Demokratisierung befaßt, unmittelbar an den ersten Teil von der Räumung anschließen, dann hätten wir den ersten Kontrakt von Tag und Nacht, von Weis und Schwarz, von selbstlicherer Ruhe und dienlicherer Unter-

würdigkeit, von Erkenntnis und Verwertung gegebenheiten Resultaten und von Prinzipienreue und blinder Dogmenmäßigkeit - von Konfession und über die Ueberlegungen und den U-Bootkrieg wird dieser Gegenangriff wesentlich gemildert. Die neue Regierung erzählt dem Präsidenten und früheren Gelehrtenprofessor Wilson, der ein lesbares Buch über die Verfassung des Deutschen Reiches geschrieben hat, wie die verfassungsrechtlichen Bestimmungen Deutschlands vor dem Ausbruch des Kriegskabinetts waren - ein höchst überflüssiges Begleitwort - und führt dann im Einleitungs, wie die in allem demselben Fortschritt ruhenden und seit bekannten monarchischen Rechte nun auf Aug abgehandelt werden sollen. Die Demokratisierung erfolgt - das geht geradezu handgreiflich aus der Note hervor - nicht weil sie im Bedirnis des Deutschen Reiches liegt, also aus einem inneren Drange, sondern weil das feindliche Ausland sie als Vorbereitung für die Friedensbedingungen gefordert hat. Es ist einfach wunderbar, zu sehen, mit welcher Gleichgültigkeit jeder Demokrat bei uns über den tiefsten Sinn dieser Forderung hinweggeht. England-Amerika gegen, Deutschland müßte demokratisiert werden, damit es zu seinem Glücke kommt. Das sind kein Demokrat die Frage vorgelegt, wie es kommt, daß unsere kaiserlichen Feinde, die uns durchaus vernichten wollen, mit einem Male etwas für uns tun wollen, durch das wir glücklich werden sollen! Was nicht ein solcher Vorfall oder solche Forderung, gerade weil sie von unser Feinden kommt, mit allergrößter Vorsicht aufgenommen werden? Denn etwas Gutes, das wirklich an unserm Heile dient, werden. Können es uns unsere Feinde doch nur nicht rufen. Schon diese einfache Ueberlegung muß mit Kritikern gegen die vorgefallenen „Reformen“ erfüllen. Tatsächlich rufen und drängen uns Amerika und England zur Demokratisierung denn auch nur, weil sie erwarten, daß dadurch eine Kuspation der Kräfte erfolgt und Deutschland dann desto leichter zu besiegen sein wird. Durch die Demokratisierung des Reiches und die Demokratisierung des Westrades haben unsere Feinde in der Tat einen unblutigen Sieg auf brandenburgischem Boden, im Herzen Deutschlands, gewonnen.

Die praktische Wirkung der bisherigen Demokratisierung, die durch Wilson sein behaltene Kapitulation zu setzen wir bereits in der Konvolution der vorkrieglichen Welt. Im lok amirgischen Dokument herausfallen, hat unser vielköpfiges Kriegskabinetts die lange Zeit für dem 14. Oktober gebraucht. Bereits am Freitag, spätestens Samstag, hiess es, werde die Note fertig sein, aber es taucht in jedem „Kopf“ des Kabinetts immer neue Bedenken auf, mitunter sogar Gebanen, die Folge war eine immer neue Umarbeitung des Textes, der nach der Art von Quarantenenentfaltung entfiel. Allein mit der Fertigstellung dieser Note hat sich die neue Regierung ein rechtlich verbindliches Kräfteverhältnis ausgedacht. Denn dann nach dieser langen Zeit der Beratungen die Note wenigstens noch einem wirkungsvollen Inhalt gehabt hätte! Und soll und trocken, nämlich bis zur Langeweile ist auch wieder Wilson. Wilson ist in seinen Noten von der sachlich formulierten Diplomatenprache früherer Jahrhunderte abgewichen, um ihnen propagandistische Wirkung zu verleihen. Er sagte sich mit Recht, daß Notizen von dieser Tragweite auf der ganzen Welt gelesen und gehört werden, die bringen sollten, wo kein Seereschiff verankert wird und jede englische Botschaft verhaftet verhaftet werden. Wilson nun in seiner letzten Note die kindlichen Ueberlegungen über Deutschland an einen gemocht hat, hat er auf diese geradezu das Antisiegel gedrückt und der Gade der Entente damit einen unentsagbaren Dienst geleistet. Viel würde nun für die Gade Deutschlands gewonnen gewesen, wenn die deutsche Note in ähnlicher Weise die Ueberlegungen der Engländer festgehalten und so überal verbreitet hätte. Denn auch unsere Note wird überall dahin drängen, was Wilsons Note gebührt wurde. Wo solcher Wirkung hätte aber neben einem würdigen Inhalt auch ein lebendiger warmer Ton gehört, und - eine nicht so lange Frist nach der amerikanischen Note. Deren Inhalt hat sich jetzt anzuwenden in den Köpfen der Deutschen festgesetzt, woran jetzt unsere Note nichts mehr zu ändern vermag. Es ist fruchtbar, wenn das Reiches hier viel aufzuheben werden über unsere, aristo-kritischen Diplomaten, die so wenig Willensfreiheit und Menschenkenntnis besitzen haben sollen. Nötig sind alle Ministertische mit Männern aus dem Volk, die dem Volk nicht voll genug nehmen können, fähig zu verstehen, die Schwemmen, Erbrücker, Bauer, Bauer, Müller, Schmidt usw. Will aber jemand beschreiben, daß diese Volksmänner es auch nur um ein Haar feiner gemocht hätte, als die Staatsmänner der alten Monarchie? Es kommt schließlich doch immer in erster Linie darauf an, daß man über die Dinge weiter mißt als über den Mund. h. h.

Gruß deutscher Frauen zum Geburtsfest der Kaiserin

Das Vaterland ist in Gefahr! Schwerer hat es nie gekannt! In Lebensgefahr wollen wir stehen, und angeführt durch die tapferen Krieger, wollen wir die Feinde des Vaterlandes abwehren...

Es kommt denn Mei! Ihr, die ihr noch so oft über eure Wunden geklagt habt, und ihr, die ihr noch nicht besoffen seid...

Achtliches zur Grippe

Die Grippe, das ist es, das bei den neuerdings auftretenden Epidemien die Rolle eines Epidemienförderers spielt. Sie ist eine hoch ansteckende Infektionskrankheit...

Halle Ost

Der Kommune, Berlin Halle Ost. Der Herr Bürgermeister hat sich am 22. d. M. mit den Mitgliedern der Gemeindeverwaltung über die Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung auseinandergesetzt...

Der Herr Bürgermeister hat sich am 22. d. M. mit den Mitgliedern der Gemeindeverwaltung über die Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung auseinandergesetzt...

Der Herr Bürgermeister hat sich am 22. d. M. mit den Mitgliedern der Gemeindeverwaltung über die Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung auseinandergesetzt...

Der Herr Bürgermeister hat sich am 22. d. M. mit den Mitgliedern der Gemeindeverwaltung über die Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung auseinandergesetzt...

Der Herr Bürgermeister hat sich am 22. d. M. mit den Mitgliedern der Gemeindeverwaltung über die Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung auseinandergesetzt...

Die Fortsetzung des Romans „Feind hinter der Front“, erscheint wegen Raummangel in der Abendausgabe.

Am 15. November 1917 wird von dem Reichsministerium für den öffentlichen Unterricht und die Propaganda ein Verbot erlassen...

Provinz Sachsen

Die Gastfänger

Die Verhütung der Gemeinden zur Erhebung von Strafgebühren für eine Überbringung des begangenen Unfalls...

Am 20. Oktober 1917 wird von dem Reichsministerium für den öffentlichen Unterricht und die Propaganda ein Verbot erlassen...

Am 20. Oktober 1917 wird von dem Reichsministerium für den öffentlichen Unterricht und die Propaganda ein Verbot erlassen...

Kunst und Wissenschaft

Der Herr Professor Dr. Kellner hat sich am 22. d. M. mit den Mitgliedern der Gemeindeverwaltung über die Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung auseinandergesetzt...

Volkswirtschaft

Börse

Berlin, 21. Okt. Trotz ziemlich erheblicher Interventionen auf dem Reichsbörse...

Wohlstand

Berlin, 21. Okt. Auch am Beginn der neuen Woche hat sich der Berliner Wohlstand...

Der Herr Bürgermeister hat sich am 22. d. M. mit den Mitgliedern der Gemeindeverwaltung über die Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung auseinandergesetzt...

Der Herr Bürgermeister hat sich am 22. d. M. mit den Mitgliedern der Gemeindeverwaltung über die Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung auseinandergesetzt...

Der Herr Bürgermeister hat sich am 22. d. M. mit den Mitgliedern der Gemeindeverwaltung über die Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung auseinandergesetzt...

Der Herr Bürgermeister hat sich am 22. d. M. mit den Mitgliedern der Gemeindeverwaltung über die Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung auseinandergesetzt...

Der Herr Bürgermeister hat sich am 22. d. M. mit den Mitgliedern der Gemeindeverwaltung über die Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung auseinandergesetzt...

Der Herr Bürgermeister hat sich am 22. d. M. mit den Mitgliedern der Gemeindeverwaltung über die Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung auseinandergesetzt...

Der Herr Bürgermeister hat sich am 22. d. M. mit den Mitgliedern der Gemeindeverwaltung über die Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung auseinandergesetzt...

Vertical text on the far left edge of the page, partially cut off.

Vertical text on the far right edge of the page, partially cut off.

Bekanntmachung

Aber den Verkehr mit Schusswaffen.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand und dem Gesetz vom 11. Dezember 1916, betreffend die Veränderung des Gesetzes über den Belagerungszustand, wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit verordnet:

Unter Schusswaffen im Sinne dieser Bekanntmachung sind alle Arten von Schusswaffen einschließlich der Luftgewehre und Luftpistolen zu verstehen.

Es ist verboten, Schusswaffen ohne besonderen Erlaubnisbescheinigungen (Waffenbescheinigungen) zu führen.

- Dieses Verbot gilt nicht:
1. für die Sicherheitsorgane des Staates und der Gemeinden hinsichtlich der zum Dienstgebrauch benötigten Schusswaffen;
 2. für die Militärpersonen im Offiziersrang hinsichtlich der zum Dienstgebrauch benötigten Schusswaffen;
 3. für die übrigen Militärpersonen die auf Grund besonderer Verdienste das Recht zum Waffentragen und Waffengebrauch haben (s. B. Sillschneidern, Kriegesflüchtlinge usw.);
 4. für die Inhaber von Jagdscheißen hinsichtlich der landesüblichen Jagdwaffen;
 5. für die Angehörigen der militärischen Jugendorganisationen bei Übungen unter fachmännischer Führung.

Zur Ausstellung des Waffenbescheinigung ist die Polizeibehörde des Wohnortes des Antragstellers zuständig.

Der Inhaber muß den Waffenbescheinigung während des Waffentragens stets mit sich führen und den überwachenden Polizeibehörden auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen.

Der Schusswaffen im Gewehrhaushalt hat, ist auf allgemeine öffentliche oder besondere Aufforderung des stellvertretenden Generalkommandos oder der von diesem bezeichneter Behörde verpflichtet, seinen Bestand an Schusswaffen der in der Aufforderung bezeichneten Behörde oder Stelle anzugeben und auf Verlangen vorzulegen.

Der heereseigene oder ehemals heereseigene Schusswaffen oder Zielfernrohre oder solche aus der Kriegszeit stammende Gegenstände in Gewehrhaushalt hat, ist auf allgemeine öffentliche oder besondere Aufforderung des stellvertretenden Generalkommandos oder der von diesem bezeichneter Behörde verpflichtet, diese Gegenstände an die in der Aufforderung bezeichnete Behörde oder Stelle abzuliefern oder sich über den rechtmäßigen Besitz dieser Gegenstände auszuweisen.

Es ist verboten, ohne besondere schriftliche Erlaubnis mit Schusswaffen und Munition zu handeln sowie Schusswaffen abzuändern und inzulandzuführen.

Zur Erteilung der Erlaubnis ist die Polizeibehörde des Wohnortes des Antragstellers zuständig.

Der zum Handel mit Schusswaffen und Munition zugelassenen wird, ist verpflichtet, ein Lagerbuch zu führen, das binnen einer Woche nach der Zulassung der zuständigen Polizeibehörde zur Verfügung vorzulegen ist.

Im dem Lagerbuch sind die zu Beginn der Zulassung vorräufigen und alle weiter eingehenden Schusswaffen unter Angabe der Herkunft, der Fabriknummer und der im eigenen Betriebe gegebenen Nummer zu verzeichnen. Das Lagerbuch hat ferner alle Verkäufe und sonstigen Veränderungen unter Angabe des Käufers, nach Vor- und Zuname, Stand, Wohnort und Wohnung, des Tages der Abgabe, der Nummer des Waffenbescheinigung oder des Jagdscheißen des Käufers anzuführen.

Das stellvertretende Generalkommando behält sich vor, das Muster des Lagerbuchs vorzuschreiben.

Der zum Handel mit Schusswaffen und Munition zugelassenen ist, ist verpflichtet, dem stellvertretenden Generalkommando und den Polizeibehörden und deren Bevollmächtigten alle Auskunft zu geben, die bestimmt ist, den Vollzug dieser Vorschriften zu sichern, also insbesondere den jeweiligen Bestand anzugeben, die Beschlüsse der Räte und Geschäftsräume zu genehmigen und Einsicht in die Lagerbücher-Aufzeichnungen und Belege zu gewähren.

Nicht zum Handel mit Schusswaffen und Munition zugelassene Gewerbetreibende sind auf öffentliche allgemeine oder besondere Aufforderung des stellvertretenden Generalkommandos oder der von diesem bezeichneter Behörde verpflichtet, die bei ihnen vorräufigen Schusswaffen und die vorräufige Munition an einen nach Wohnort der Vorschriften zum Handel mit Schusswaffen und Munition zugelassenen Händler zu veräußern.

Es ist verboten, Schusswaffen und Munition zu erwerben. Dies Verbot gilt nicht:

1. für die zugelassenen Händler;
2. für die Sicherheitsorgane des Staates und der Gemeinden sowie für die Militärpersonen im Offiziersrang hinsichtlich der zum Dienstgebrauch benötigten Schusswaffen und der dazu gehörigen Munition. Viele haben beim Erwerb dem Verkäufer einen die Schusswaffe oder die Munition genau bezeichnenden, mit Dienststempel versehenen Erlaubnisbescheinigung der vorgelegten Stelle auszuhandigen;
3. für die Inhaber von Jagdscheißen hinsichtlich der landesüblichen Jagdwaffen und der dazu gehörigen Munition;
4. für die Inhaber von Waffenbescheinigungen hinsichtlich der im Waffenbescheinigung bezeichneten Schusswaffe und der dazu gehörigen Munition.

Den zugelassenen Händlern ist verboten:

1. Schusswaffen und Munition an andere als die in § 12 Abs. 2 bezeichneten Personen abzugeben;
2. an die in § 12 Abs. 2 bezeichneten Personen andere als die dort zugelassene Schusswaffen oder andere als die dort zugelassene Munition abzugeben.

Die zugelassenen Händler sind verpflichtet:

1. sich bei Abgabe von Schusswaffen an die in § 12 Abs. 2, Ziffer 2 bezeichneten Personen den von der vorgelegten Stelle ausgestellten Erlaubnisbescheinigung auszuhandigen zu lassen, ihn durch Aufzeichnung des Tages der Abgabe und Bezeichnung der abgegebenen Schusswaffe nach Art und nach Nummer des Lagerbuchs zu entwerfen und als Beleg zum Lagerbuch anzubehalten;
2. sich bei Abgabe von Munition an die in § 12 Abs. 2, Ziffer 2 bezeichneten Personen den von der vorgelegten Stelle ausgestellten Erlaubnisbescheinigung auszuhandigen zu lassen, dieselben durch Aufzeichnung des Tages der Abgabe und Bezeichnung der abgegebenen Munition nach Art und Menge zu entwerfen und an die Stelle, die ihn ausstellt hat, zurückzugeben;
3. sich vor Abgabe von Schusswaffen und Munition an die in § 12 Abs. 2, Ziffer 3 und 4 bezeichneten Personen den Jagdscheißen oder den Waffenbescheinigungen vorlegen zu lassen und sich von der Übereinstimmung des Inhabers und Erwerbers zu überzeugen.

Wer, ohne zum Handel mit Schusswaffen zugelassen zu sein, Schusswaffen gegen Entgelt veräußern oder erwerben will, hat sich der Vermittlung eines zugelassenen Händlers zu bedienen.

Es ist verboten, ohne Genehmigung der Polizeibehörde Schusswaffen unerlaubt einem Anderen zu übergeben oder unentgeltlich von einem Anderen zu erwerben. Zur Erteilung der Genehmigung ist die Polizeibehörde des Wohnortes des Erwerbers zuständig.

Es ist verboten, heereseigene oder ehemals heereseigene Schusswaffen und Zielfernrohre oder solche aus der Kriegszeit stammende Gegenstände zu veräußern, zu erwerben, abzuändern oder inzulandzuführen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos.

Das Verbot in Abs. 1 gilt nicht, insoweit militärische Stellen beteiligt sind.

Es ist verboten, gebrauchte Zielfernrohre ohne Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos aufzukaufen. Die Genehmigung ist vom Büchsenmacher unter Vorlage des Zielfernrohres beim stellvertretenden Generalkommando schriftlich zu beantragen.

Aufträge zur Abänderung und Inzulandführung von Schusswaffen dürfen nur dann erteilt oder angenommen werden, wenn der Auftraggeber bei der Auftragserteilung seinen Wohnort und seinen Wohnortbescheinigung vorlegt. Der Büchsenmacher hat sich vor Annahme des Auftrages von der Personengleichheit des Inhabers und des Auftraggebers zu überzeugen.

Es ist verboten, Schusswaffen und Munition im Wege der Versteigerung oder gegen Abzahlung zu veräußern.

Es ist verboten, Aufträge zur Veröffentlichung von Kauf- und Veräußerungsangeboten auf Schusswaffen und Munition in Zeitungen und Zeitschriften zu erteilen und solche Aufträge anzunehmen.

Antwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in §§ 2 Abs. 1, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 2 Satz 2, 13, 14, 15, 16 Abs. 1, 17, 18, 19 und 20 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 A erkannt werden.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen des Kommandierenden Generals vom 31. Juli 1914 Ziffer d und vom 1. August 1914 bezügl. des Verkaufs von Waffen und Munition, des stellvertretenden Kommandierenden Generals vom 1. Dezember 1914 Ziffer d, desgl. vom 23. Februar 1915 bezügl. Waffen und Munition außer Kraft. Die Verordnungen über Pulver und Sprengmittel bleiben bestehen.

Magdeburg, den 12. Oktober 1918.
Der stellvertretende Kommandierende General.
Sontag, Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Die von der Landesverwaltung erlassenen Bestimmungen über den Antrag der Offiziere, Gemütskranken, Rücktrittswilligen, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften, namentlich die durch die Anlage 1 zum Merkblatt über die Verorgung der Offiziere mit Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen vom 11. Februar 1918 Nr. 2102, 18, B 3 (Armeeverordnungsblatt Seite 87) und durch die Anlage zum Merkblatt über Ausstattung der Feldtruppen mit Bekleidung vom 6. August 1917 Nr. 2005/7, 17, B 3 (Armeeverordnungsblatt 1918, Seite 162) anlässlich des Krieges gegebenen besonderen Vorschriften finden bei den Privatfirmen, die Uniformen anfertigen, noch nicht allgemein die Beachtung, die die Stoffknappheit und die allgemeine Wirtschaftslage erfordern. So werden z. B. immer noch für Offiziere Friebschneidereien, keine Mäntel, Feldmäntel, Gebirgsmäntel, Friebschneidereien und unproportionale Hülsen oder für Unteroffiziere und Mannschaften (Mäntel, Regenmäntel, Offiziersfellwetterer usw.) eigene Sachen anfertigt und verkauft.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung, des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand und des Gesetzes vom 11. Dezember 1916 betreffend die Veränderung dieses Gesetzes verordne ich daher im Interesse der öffentlichen Sicherheit: Gewerbetreibenden und auch sonstigen Privatpersonen ist verboten:

- a) bei der Anfertigung von Uniformteilen von der Vorschrift abzuweichen oder Uniformteile herzustellen und zu verkaufen oder auch nur zur Schau zu stellen, die in den Bestimmungen verboten oder als unzulässig bezeichnet sind;
- b) dahingehende Aussagen in Zeitungen usw. zu erlassen;
- c) von der Gewerbetreibenden oder von Gewerbetreibenden zur Verarbeitung übergebene Stoffe, Zusätze und Zutaten zu anderen Zwecken als zu Uniformen für Offiziere und sonstige Inhaber von Felderarten zu verwenden oder
- d) Uniformen und sonstige militärische Bekleidungsstücke, Stoffe, Zusätze und Zutaten von Gewerbetreibenden zu kaufen oder auch ohne Bestellung anzunehmen.

Antwiderhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 A erkannt werden.

Allen Gewerbetreibenden steht es frei, sich die unter 1 und 2 bezeichneten Bestimmungen von den Bekleidungsämtern zu beschaffen, sie werden kostenlos abgegeben.

Die Bekanntmachung tritt am 23. Oktober 1918 in Kraft.

Magdeburg, den 12. Oktober 1918.
Der stellvertret. Kommandierende General des IV. Armekorps.
Sontag, Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand und dem Gesetz vom 11. Dezember 1916 betreffend die Veränderung des Gesetzes über den Belagerungszustand wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit verordnet:

Auf Briefen und Postkarten nach dem Ausland hat der Absender keinen Vor- und Zunamen, Wohnort nebst Straße und Hausnummer anzugeben. Briefe und Postkarten, die diesen Vermerk nicht enthalten, werden von der Förderung ausgeschlossen.

Rachke Anzeigen werden, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 A erkannt werden.

Die Bekanntmachung tritt am 23. Oktober in Kraft.

Magdeburg, den 12. Oktober 1918.
Der stellvertretende Kommandierende General
Sontag, Generalleutnant.

SCHORNSTEINBAU
ART. G. S. ALPHONS CHITONS
G. A. R. A.
Schiffbr.,
Glockenstraße 18.

Für Militär
Spornen,
Kandaren, Stieglänge,
Uniformknöpfe,
Abzeichen,
Erkennungszeichen,
Prakt. Taschenrechner,
Taschenmesser,
Signalpfeifen.

Ferdinand Haasenstein
Halle, Fabrik, Vertriebs,
Barlauerstr. 4, Fernspr. 111
Ernenen und Bräutern
von Säbeln, Helmbeschneidern usw.

Rast
Gleiststr. 20
Elektrische Rauchverdränger
Neuheit.

Verlangen Sie
Muster von
unseren
Seidenstoffen

Jeder Art,
50-125 cm breit,
und unseren
bekanntesten
Barmeniasiden
einfarbig
und bedruckt.

Über unsere Seiden
erhalten wir festliche
Anerkennungen.

Vorsand an Private
gegen Nachnahme.

S. & R. Wahl
Barmen.

Blüthner-Flüge
fliege hoch, verändere dein
halten, hier 3000 Mt. zu
H. Doll, Gr. Hildstr.

Zuckerblätter
verkauft a. Lager, Gebrüder
Otto Langert,
Torann (Eben).

Einige Zeilen
Vicia vilosa
in prima hochfeinstem
Qualität zur Saat empfohlen
H. F. Roeder
Halle a. S. Tel. 5851.

Rattapan
Der Ideal-
Basilis
d. Zahn mit Witte-
und Kollie
verfügt radikal
Ratten, Mäuse,
Feldmäuse, Kanari,
Ratten, Labormäuse
gegen Schwaben,
Amelans, Kollerasäule,
Rattapan ist h. active
Unschädlich, f. Mensch,
Frisch, Wild, u. G. G. G.
ist und fertig z. Anwesen
Chemisch, Labormäuse
"Rattapan"
John des Pavesator?
H. G. G. G.
Kaisers, 100, Espr. 1875

Rattapan
Der Ideal-
Basilis
d. Zahn mit Witte-
und Kollie
verfügt radikal
Ratten, Mäuse,
Feldmäuse, Kanari,
Ratten, Labormäuse
gegen Schwaben,
Amelans, Kollerasäule,
Rattapan ist h. active
Unschädlich, f. Mensch,
Frisch, Wild, u. G. G. G.
ist und fertig z. Anwesen
Chemisch, Labormäuse
"Rattapan"
John des Pavesator?
H. G. G. G.
Kaisers, 100, Espr. 1875

Rattapan
Der Ideal-
Basilis
d. Zahn mit Witte-
und Kollie
verfügt radikal
Ratten, Mäuse,
Feldmäuse, Kanari,
Ratten, Labormäuse
gegen Schwaben,
Amelans, Kollerasäule,
Rattapan ist h. active
Unschädlich, f. Mensch,
Frisch, Wild, u. G. G. G.
ist und fertig z. Anwesen
Chemisch, Labormäuse
"Rattapan"
John des Pavesator?
H. G. G. G.
Kaisers, 100, Espr. 1875

Rathmelfende
Kuh mit Kalb
Hebt zum Verkauf.
Reubin bei Naumburg.